

Beschluss AZ: BSchK/24/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28 10178 Berlin

Telefon: 030-24009-641

In dem Schiedsverfahren

- Beschwerdeführer - gegen

- Beschwerdegegner -

schiedskommission@die-linke.de www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 21. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst: Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

## Begründung:

- Streitgegenstand des im ersten Rechtszug bei der Landesschiedskommission Saar anhängig gewesenen Verfahrens war die Wirksamkeit eines Beschlusses des Landesvorstands, durch den dem ... bestimmte Befugnisse entzogen werden sollten. Verfahrensbeteiligte in diesem Verfahren waren ... Antragsteller und der Landesvorstand als Antragsgegner. Das Verfahren wurde im ersten Rechtszug durch Beschluss der Landesschiedskommission vom 31.07.2017 abgeschlossen.
  - Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde.
- 2. Die Beschwerde ist unzulässig.
  - Der Beschwerdeführer war nicht Verfahrensbeteiligter im erstinstanzlichen Verfahren. Er ist auch nicht in anderer Weise durch den Beschluss beschwert. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss steht ihm nicht zu. Die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen,

Der Beschluss erging einstimmig.